

Sondernutzungsrichtlinie Innenstadt

Beratungsfolge dieser Vorlage

Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Planungsausschuss	07.07.2022	15		X	vorberaten
Gemeinderat	26.07.2022	28	X		verwiesen in Planungsausschuss
Planungsausschuss	15.09.2022	4	X		vorberaten
Gemeinderat	27.09.2022	16	X		Verwiesen
Gemeinderat	25.10.2022	17	x		beschlossen

Beschlussantrag (Kurzfassung)

Der Gemeinderat beschließt, nach Vorberatung im Planungsausschuss, den beigefügten Entwurf als Sondernutzungsrichtlinie Innenstadt. Sofern die Richtlinie über mobile Verkaufsstände im Stadtgebiet Karlsruhe dadurch nicht schon aufgehoben ist, wird sie im Übrigen aufgehoben.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:		Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:	
Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates		Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.	
CO ₂ -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	positiv <input checked="" type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input checked="" type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Korridor Thema: Zukunft Innenstadt	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	abgestimmt mit KME	

Ergänzende Erläuterungen

Die Stadt Karlsruhe strebt im Kontext vielfältiger Programme und Maßnahmen eine langfristige funktionale und gestalterische Aufwertung der Innenstadt an. Das Erscheinungsbild des öffentlichen Raumes ist, neben anderen Faktoren, wesentlich von denjenigen Nutzungen geprägt, die eine raumwirksame Ausstattung erfordern. Das sind z. B. Warenauslagen der Geschäfte und Außengastronomie bzw. das damit verbundene Mobiliar (Sondernutzungen).

Die Sondernutzungen werden über Genehmigungen gesteuert, in denen insbesondere die zur Verfügung gestellten Flächen definiert werden. Rechtsgrundlage ist das Straßenrecht. Gestalterische Aspekte können hier nur mittelbar berücksichtigt werden. Daher wird vorgeschlagen, in Ergänzung zu den geltenden städtischen Satzungen (über Sondernutzungen in den Fußgängerbereichen und über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen) die beiliegende, **nach der Planungsausschusssitzung vom 15.09.2022 geänderte**, Sondernutzungsrichtlinie Innenstadt (Anlage 1) zu beschließen und anzuwenden. Sie soll als Ermessensrichtlinie für die Verwaltung und als Orientierung für Geschäftsleute, Bürgerinnen und Bürger dienen und einen inhaltlichen Rahmen für das Aussehen der sondergenutzten Bereiche setzen.

Nachdem Vorgespräche zur geplanten Werbeanlagensatzung Innenstadt immer wieder den Bedarf an einer Verbesserung der Gestaltung des öffentlichen Raumes gezeigt haben, wurde der vorliegende Entwurf erarbeitet und am 23. März 2022 Vertretern von City Initiative Karlsruhe, DEHOGA, IHK und Handelsverband Nordbaden in Rahmen eines Online-Workshops mit externer Moderation vorgestellt. Die wesentlichen Erkenntnisse und Anregungen sind, nebst Anmerkungen des Stadtplanungsamtes, in der beigefügten Zusammenfassung dargestellt (Anlage 2).

Anmerkung zu Änderungen nach dem Planungsausschuss vom 15.9.2022:

„Gremium/ Beirat“

Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens zur Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ist es nicht möglich, ein institutionalisiertes (kommunales) Gremium zur Bearbeitung von Einzelfällen einzuführen, das aus ästhetischen Aspekten heraus entscheidet. Daher wird in den Text ergänzend aufgenommen, dass, wie auch bereits bei der Erarbeitung des Entwurfes, Fragen zur Umsetzung, Wirkung oder auch zur Weiterentwicklung der Sondernutzungsrichtlinie mit den Interessenvertretungen DEHOGA/IHK/Handelsverband Nordbaden, sowie der City Initiative Karlsruhe im Rahmen des regelmäßig stattfindenden Austausches angesprochen werden. Demnach könne einzelne Sondernutzungserlaubnisse nicht unterschiedlich bewertet werden, die gestalterische Ausrichtung in Gänze kann aber Gegenstand des Austauschs sein.

„Geltungsbereich/Abstufungen nach Bedeutung des Stadtraumes“

Die Regelungen zum Ausschluss bestimmter Möblierungselemente werden gestaffelt. Bestimmte Möblierungsarten (Biertischgarnituren, Paletten- und Rohholzmöbel, Strandkörbe, Liegestühle, sog. Lounge-Möbel (großvolumige Sofas und Sessel) und vergleichbare Möblierungselemente, Dreiecksständer und teilweise Kundenstopper) werden nur noch im (im Lageplan blau gekennzeichneten) Kernbereich ausgeschlossen und in den übrigen Bereichen zugelassen.

„Windschutz“

Ein Windschutz bei der Außengastronomie soll ermöglicht werden, jedoch maximal 1,50 m hoch, transparent und ohne Rahmen.

„Schirme“

Die Begrenzung der Farbauswahl wird weitgehend aufgehoben (nur noch Leuchtfarben sollen ausgeschlossen bleiben) und in eine Empfehlung umgewandelt. Die Schirme müssen jedoch unifarben und bezogen auf die gastronomische Einheit jeweils einheitlich gestaltet sein. Sie können mit von der Schirmfarbe abweichenden, aber ihrerseits einfarbigen Logos ausgestattet sein. Diese dürfen nicht

mehr als 5 % der jeweiligen Schaufläche des Schirms einnehmen, aus den vier Himmelsrichtungen jeweils betrachtet.

„Bestandsschutz“

Weiter ist es der Verwaltung ein Anliegen, die finanzielle Belastung durch von der Sondernutzungsrichtlinie ausgehende Wirkungen gering zu halten. Zutreffend hat der Gemeinderat darauf hingewiesen, dass mit der Sondernutzungsrichtlinie weitere Investitionen der Gewerbetreibenden verbunden sein können. Sondernutzungserlaubnisse sind generell befristeter Rechtsnatur und werden in der Regel für 1 Jahr erteilt.

Auf dieser Grundlage wird die Sondernutzungsrichtlinie frühestens ab dem 1. Januar 2024 die Gestaltung beeinflussen. Innerhalb dieses Karenzzeitraumes können die Gewerbetreibenden sich auf die geänderten Rahmenbedingungen der Sondernutzung einstellen und gegebenenfalls notwendige Investitionsentscheidungen planen und vorbereiten. Darüber hinaus wird die Stadtverwaltung ausdrücklich auf die Möglichkeit hinweisen, entsprechende Sondernutzungserlaubnisse nach der bisherigen Regelung bis Ende des Jahres 2023 für eine Gültigkeitsdauer von 24 Monaten zu beantragen. Entsprechende Stichtagsregelungen werden von der Stadtverwaltung kommuniziert werden. In der Richtlinie selbst wurde verankert, dass die Richtlinie für solche Sondernutzungen gilt, die ab dem 1. Januar 2024 beantragt werden. Insofern ergibt sich insgesamt ein Karenzzeitraum von mehr als 3 Jahren, in dem das bestehende Mobiliar auch noch weiter genutzt werden kann und die Gewerbetreibenden im weitesten Sinne damit für eine gewisse Zeit Bestandsschutz in Anspruch nehmen können.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt, nach Vorberatung im Planungsausschuss, den beigefügten Entwurf als Sondernutzungsrichtlinie Innenstadt. Sofern die Richtlinie über mobile Verkaufsstände im Stadtgebiet Karlsruhe dadurch nicht schon aufgehoben ist, wird sie im Übrigen aufgehoben.